

99050118007000, 99050118007000

# Zulassung von Lebensmittelbetrieben beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/472917025/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050118007000, 99050118007000
Leistungsbezeichnung I	Zulassung von Lebensmittelbetrieben beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Milch, Zulassung Betrieb, Zulassung, Eierpackstelle, Molkereiprodukt, Großhandel, Sprossen, Krabbenkutter, In Verkehr bringen, Lebensmittel, Milcherzeugnisse, Kühllager, Schlachtung, Fischereierzeugnisse, Schlachtbetriebe, Betrieb, Fleisch, EU-Zulassung von Lebensmittelbetrieben, Umpackbetriebe, Fisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitung, Milchverarbeitung, Eier, Großküchen, Lebensmittel tierischer Herkunft, Lebensmittelbetriebe, Hackfleisch, Eierprodukte, Molkerei, Muscheln, Separatorenfleisch, Zerlegungsbetriebe, Lagerbetriebe

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Unternehmensstart und Gewerbezulassung (2010000)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/_9.html</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32017R0625&amp;from=de">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32017R0625&amp;from=de</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32004R0853&amp;from=EN">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32004R0853&amp;from=EN</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02004R0852-20090420&amp;from=DE">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A02004R0852-20090420&amp;from=DE</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R0208&amp;from=DE">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R0208&amp;from=DE</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R0209&amp;from=de">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R0209&amp;from=de</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R0210&amp;from=DE">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R0210&amp;from=DE</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32019R0628&amp;from=de">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32019R0628&amp;from=de</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tier-lmhv/_9.html</a>
Teaser	Wenn Sie einen Fleisch-, Geflügel-, und Milchbetrieb sowie andere Betriebe, die mit den Erzeugnissen tierischen Ursprungs oder mit Sprossen umgehen, eröffnen wollen, benötigen Sie gegebenenfalls eine EU-Zulassung. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Wenn Sie Erzeugnisse tierischen Ursprungs oder Sprossen in den Verkehr bringen wollen, benötigen Sie vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit gegebenenfalls eine Zulassung.

## Modul

## Sachverhalt

Wenn Sie einen Betrieb führen, der zu folgenden Kategorien (nicht abschließend) gehört, benötigen Sie für die entsprechende Tätigkeit eine Zulassung:

- Fleischverarbeitung:
  - Schlachtbetriebe
  - Zerlegungsbetriebe
  - Betrieb, der Hackfleisch /Faschiertes, Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse herstellt
    - Separatorenfleischhersteller
    - Fleischverarbeitungsbetriebe
    - Wildverarbeitungsbetriebe
- Lebende Muscheln:
  - Versandzentren
  - Reinigungszentren
- Fischereierzeugnisse:
  - Gefrier- und Fabrikschiffe
  - Krabbenkutter
  - Betriebe, die Fischereierzeugnisse herstellen
- Milch- und Milcherzeugnisse:
  - Betriebe, die aus Rohmilch wärmebehandelte Milch sowie Milcherzeugnisse herstellen
    - Betriebe, die Milcherzeugnisse aus bereits verarbeiteten Milcherzeugnissen herstellen (zum Beispiel Butter aus pasteurisierter Sahne, Käse aus pasteurisierter Milch oder Milchpulver)
      - Milchsammelstellen
- Eiprodukte
  - Eivorbereitungsbetriebe
  - Eiaufschlagbetriebe
  - Eiverarbeitungsbetrieb
  - Eikochbetriebe
  - Eierpackstellen
- Froschschenkel und Schnecken
  - Betriebe, die Froschschenkel und Schnecken zubereiten und/ oder verarbeiten
    - Ausgelassene tierische Fette und Grieben
      - Betriebe, die die Rohstoffe sammeln, lagern oder verarbeiten
        - Magen und Blasen
          - Betriebe, die Blasen, Därme und Mägen behandeln
        - Gelatine
          - Betriebe, die Speisegelatine herstellen
        - Kollagen
          - Betriebe, die Kollagen herstellen

## Modul

## Sachverhalt

- Sprossen
  - Betriebe, die Sprossen erzeugen
  - Kühllager, die Lebensmittel tierischer Herkunft kühl oder gefroren lagern
  - Küchen und Großküchen, die Lebensmittel nicht direkt an den Endverbraucher abgeben
  - Betriebe, in denen die genannten Erzeugnisse wiederumhüllt werden, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit in Verbindung mit anderen Tätigkeiten wie Zerschneiden oder Zerlegen erfolgt

Wenn Sie in Ihrem Betrieb lediglich Primärproduktion betreiben, Transporttätigkeiten durchführen, Erzeugnisse (deren Lagerung keiner Temperaturregelung bedarf) lagern oder bestimmte Einzelhandelstätigkeiten durchführen, benötigen Sie KEINE Zulassung als Lebensmittelbetrieb. Dies gilt ebenfalls, wenn Sie unter den Einzelhandelsbegriff fallen und die Abgabe von Lebensmitteln tierischer Herkunft eine nebensächliche Tätigkeit (maximal ein Drittel der Herstellungsmenge wird an andere Einzelhändler abgegeben) auf lokaler Ebene (Umkreis  $\leq$  100 km) darstellt.

## Erforderliche Unterlagen

- Betriebsspiegel (jeweils A + B)
  - Bestätigung der Gewerbeanmeldung
  - Auskunft aus dem Bundeszentralregister
  - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
  - Aktueller Grundrissplan Ihrer Betriebsstätte unter Berücksichtigung sämtlicher Räumlichkeiten. Dabei eine eindeutige Kennzeichnung aller Räumlichkeiten auf dem Plan und deren Nutzung (durch Zahlen oder Stichworte), zum Beispiel mittels Legende sowie der Einzeichnung der jeweiligen Türen oder Tore
    - Maschinenaufstellungsplan sowie Wegeführung des Personals und Beschreibung des Produktionsflusses (Integration in den Grundrissplan ist hier möglich)
    - Stichwortartige Beschreibung der Produktionsabläufe unter Berücksichtigung der Produktionskategorien und nummerierten Räumlichkeiten

## Voraussetzungen

- Anmeldung des Gewerbes

## Modul

## Sachverhalt

- Ggf. erforderliche Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz
- Registrierung als Lebensmittelbetrieb bei Ihrem zuständigen Veterinäramt im Landkreis/kreisfreie Stadt

## Kosten

Gebühr: 200€ - 4.000€  
 Gebühren für das Zulassungsverfahren (nach Zeitaufwand)  
 Gebühr: 0,30€ - 72€  
 Gebühr für An- und Abfahrt (maximal) Auslagen nach § 13 NVwKostG (Kilometerpauschale): 0,30 Euro pro Kilometer, aber maximal 72 Euro  
 Gebühr: 200€ - 5.000€  
 Gebühren für die Zulassungskontrolle(n) (nach Zeitaufwand und Betriebsgröße)  
 Für das Zulassungsverfahren und die erforderlichen Zulassungskontrollen im Betrieb werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Zusätzlich werden Auslagen für die An- und Abfahrt (Kilometerpauschale) erhoben.

## Verfahrensablauf

Um das Zulassungsverfahren einzuleiten, füllen Sie bitte den entsprechenden Online-Antrag aus. Wenn Sie den Antrag abgeschickt haben und alle Unterlagen vollständig vorgelegt wurden, erfolgt eine Betriebskontrolle durch die Veterinärmediziner des Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) in Zusammenarbeit mit Vertretern der kommunalen Lebensmittelüberwachungsämter. Die Zulassung wird gegebenenfalls direkt im Rahmen der Zulassungskontrolle zunächst mündlich erteilt.

Werden in dem vom LAVES kontrollierten Betrieb Mängel vorgefunden, erfolgt keine Zulassung oder es wird eine befristete Zulassung für drei Monate erteilt. Im Anschluss erfolgt eine weitere Kontrolle.

Werden noch Mängel vorgefunden, erfolgt gegebenenfalls letztmalig eine auf drei Monate befristete Zulassung.

Nach einer weiteren Betriebskontrolle wird der Antrag entweder abgelehnt (Mängel sind weiter vorhanden) oder ein unbefristeter Zulassungsbescheid erstellt.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Die Eingangsbestätigung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Antragseingang. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erfolgt in der Regel nach Rücksprache mit dem Antragsteller kurzfristig die Zulassungskontrolle.
<b>Frist</b>	Sie benötigen die Zulassung als Lebensmittelbetrieb vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit. Erst nach Erhalt dürfen Sie Ihrer Tätigkeit nachgehen.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU-Zulassung Lebensmittelbetriebe Erteilung</li> <li>• Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft in Verkehr bringen wollen, benötigen gegebenenfalls eine Zulassung</li> <li>• Dazu zählen Schlachtbetriebe, Fleisch-, Milch-, Eier- und Fischverarbeitende Betriebe, sowie Sprossen erzeugende Betriebe</li> <li>• Zuständig in Niedersachsen: Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
<b>Zuständige Stelle</b>	Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
<b>Formulare</b>	<p>Formulare vorhanden: Ja (Betriebsspiegel)</p> <p>Schriftform erforderlich: Ja</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>
<b>Ursprungsportal</b>	Zulassung von Lebensmittelbetrieben beantragen, Apply for approval of food establishments